

Zugang in Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für bei uns Schutz Suchende

(Stand: 1.1.2016)

Beschäftigungsverbot
während der ersten drei
Monate

- In den Erstaufnahmeeinrichtungen besteht ein Beschäftigungsverbot.
- Nach Verteilung in die Kommunen muss die Wartefrist von drei Monaten eingehalten werden (Frist läuft ab Ausstellungsdatum der Bescheinigung als Asylsuchender) Ausnahme: Duldung zur Aufnahme einer Ausbildung.
- Ausnahmen gelten für sichere Herkunftsstaaten: Anlage II zu § 29a Asylgesetz.

bis zum 15. Monat Prüfung
vor Arbeitsgenehmigung, ob
es vorrangig Berechtigte gibt

- Die Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ist ohne Wartefrist möglich.
- Praktika, Hospitationen oder Probebeschäftigungen sind unter bestimmten, zum Teil erleichterten, Voraussetzungen möglich.
- Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt leisten für Asylbegehrende im Leistungsbezug nach Asylbewerberleistungsgesetz die regionalen Agenturen für Arbeit.
- Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt leisten für Personen im Bezug von Leistungen nach SGB II (z. B. anerkannte Asylberechtigte) die örtlichen Jobcenter.
- Weitere Informationen und Links finden Sie unter www.msagd.rlp.de > Unsere Themen > Arbeit > Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen.

bis zum 48. Monat vor
Arbeitsgenehmigung
Prüfung der
Beschäftigungsbedingungen

- Niemand darf zu ungünstigeren Beschäftigungsbedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer. Insbesondere die Bundesagentur für Arbeit untersucht, ob die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn entspricht.